

# Antrag Nr. 19-O-25-0055

## AUF-Fraktion

---

### Betreff:

Lärmschutzzonen für das Airfield Erbenheim einrichten! (AUF)

### Antragstext:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Lärmschutzgutachten gem. der „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)“ zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Lärmschutzzonen für das Airfield Erbenheim eingerichtet werden. Hierbei ist von der maximal zulässigen Anzahl von Flugbewegungen und allen zulässigen Fluggeräten auszugehen.

### Begründung:

Bereits mit dem vom Ortsbeirat beschlossenen Antrag der AUF Fraktion in der Sitzung vom 25.06.2019, Beschluss Nr. 0092, hatte dieser den Magistrat nach der rechtlichen Möglichkeit zum Schutz der Bevölkerung vor vom Airfield Erbenheim ausgehenden Fluglärm und um entsprechende Lärmschutzmaßnahmen gebeten.

In seiner Antwort vom 18.09.2019, SV 117, führt der Oberbürgermeister aus, dass es nach „derzeitiger Gesetzeslage“ nicht notwendig sei, „ein Lärmgutachten anzufertigen.“

Das ist nach diesseitiger Auffassung unrichtig.

In der SV 117 wird nicht thematisiert, dass auf dem Airfield Erbenheim seit Jahren auch Flugzeuge mit Strahltriebwerken stationiert sind. Entsprechend des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“, FluLärmG, ergibt sich ausgehend vom Paragraphen 4 (1) 3. die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Lärmschutzzonen. Dort heißt es u.a.:

(1) „Ein Lärmschutzbereich ist für folgende Flugplätze festzusetzen:

(...)

3. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,“

(Quelle FluLärmG: [www.gesetze-im-internet.de/flul\\_rmg/BJNR002820971.html](http://www.gesetze-im-internet.de/flul_rmg/BJNR002820971.html))

Unstrittig starten und landen auf dem Airfield Erbenheim Flugzeuge mit Strahltriebwerken (UC-35 Cessna Citations)

Zitat aus der AzB: Die „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)“ legt gemäß dem „Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550) [1] das Verfahren zur Berechnung der Lärmschutzbereiche fest. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der mit der „Anleitung zur Datenerfassung über den Flugbetrieb (AzD)“ eingeholten Daten über Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebs des Flugplatzes“.

Wir sind der unbedingten Auffassung, dass den Wiesbadener Bürger\*innen zumindest der gesetzlich zugesicherte Schutz vor Fluglärm gewährt werden muss.

Mainz-Kastel, 21.10.2019